

Allgemeine Mietbedingungen

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter.
Abweichende Abmachungen gelten nur, wenn sie von DRC Medientechnik schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Der Mieter/Käufer muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Bei Minderjährigen ist die Mitunterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Eigentumsrecht

- 2.1 Die Mietgegenstände werden dem Mieter nur zum Gebrauch am Veranstaltungsort überlassen. Die Mietgegenstände mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von DRC Medientechnik. Der Mieter darf die Mietgegenstände weder veräußern, verpfänden noch weitervermieten und hat alle Handlungen zu unterlassen, welche die Eigentumsrechte des Vermieters verletzen.
- 2.2 Kaufgüter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von DRC Medientechnik.

3. Sorgfaltspflicht

- 3.1 Die Mietgegenstände sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln und ausschliesslich für ihren vorgesehenen Zweck zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Mieter untersagt, Abänderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Allfällige Kosten zur Wiederherstellung des Urzustandes werden dem Mieter belastet.
- 3.2 Jegliche auf den Mietgegenständen angebrachten Kennzeichnungen, Hinweise und DRC Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder unsichtbar, noch entfernt werden.

4. Haftung

- 4.1 Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an den Mietobjekten, die durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung (wenn nicht von uns betreut), Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. entstehen. Allfällige Reparatur- und Reinigungskosten werden nach Aufwand zum allgemeinen Stundenansatz zuzüglich Materialkosten verrechnet.
- 4.2 Bei Totalschaden oder Fehlen von Mietmaterial wird der Wiederbeschaffungswert und der daraus entstandene Aufwand berechnet. Wird dies nicht vor Ablauf des Rücknahmetermins gemeldet, wird zusätzlich die unter Punkt 20 genannte Konventionalstrafe fällig.
- 4.3 Die von uns vermieteten Geräte sind für den professionellen Anwender bestimmt. Sie dürfen nur nach einem Fehlerstromschutzschalter angeschlossen werden und nur von fachkundigen Personen bedient werden. Für Personen und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung.
- 4.4 Bei Mehraufwand und Verzögerungen durch Nichteinhalten der Vertragsbedingungen durch den Mieter, haftet dieser für die daraus entstandenen Folgen. Zusätzlicher Zeitaufwand wird verrechnet.

5. Versicherung

- 5.1 Die Versicherung der Mietsache gegen alle Risiken ist Sache des Mieters.
Die Mietgegenstände sind NICHT durch DRC Medientechnik versichert.

6. Sicherheit

- 6.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand an von uns mitgebrachtem Material zu schaffen macht, wenn er nicht ausdrücklich von uns angewiesen wurde.
- 6.2 Bei Konzerten ist besonders darauf zu achten, dass sich keine unbefugten Personen auf der Bühne und im Backstage-Bereich aufhalten.

7. Gesetzliche Bestimmungen

- 7.1 Der Mieter ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass gesetzliche Bestimmungen und Normen eingehalten werden. Insbesondere machen wir auf die schweizerischen Bestimmungen über die Lärmpegel aufmerksam. Allfällige Pegelmessungen müssen vom Mieter durchgeführt werden. Die Lautstärke kann in jedem Fall vom Mieter bestimmt werden. Er wird darüber instruiert. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er für allfällige Urheberrechtsentschädigungen verantwortlich ist und dies bei der SUISA zu melden hat.

8. Informationspflicht / Instruktionsrecht

- 8.1 Bei Abholmieten (DRY-HIRE) von Anlagen und Einzelgeräten, die nicht durch uns betreut werden, hat der Mieter das Recht sich die Bedienung der Geräte genau erklären zu lassen. Falls er bei Vertragsabschluss von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestätigt er mit seiner Unterschrift stillschweigend, dass er das notwendige Fachwissen und die Kenntnisse über anzuwendende Vorschriften besitzt.

9. Schadenersatzverzicht

- 9.1 Allfällige Defekte während der Mietdauer sind nicht auszuschliessen, obwohl die Mietgegenstände bestmöglich und professionell gewartet werden. Daher verzichtet der Mieter auf jegliche Schadenersatzforderungen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für direkt oder indirekte Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietsache verursacht werden.

10. Transport / Dienstleistungen

- 10.1 Anfallende Kosten für Transport, Verpackung, Versand und Zölle gehen immer zu Lasten des Mieters/Käufers.
- 10.2 Die Mietobjekte müssen in jedem Fall in geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden.

11. Rückgabe der Mietgegenstände

- 11.1 Die von DRC Medientechnik überlassenen Mietgegenstände sind vollständig, geordnet sowie in funktionsgemäßem Zustand mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit an DRC Medientechnik zurückzugeben.
- 11.2 Gerät der Mieter mit der Rückgabe der Mietgegenstände in Verzug, so ist er zur Fortzahlung der vereinbarten Miete bis zur vollständigen Rückgabe verpflichtet.
DRC Medientechnik bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 11.3 Die Rückgabe erfolgt, auch wenn der Mieter sich der Mitarbeiter der DRC Medientechnik bedient, am Lager von DRC Medientechnik. Die Kosten des Transports inkl. Verpackung sowie die Transportgefahr trägt der Mieter.
- 11.4 Bei Lagereingang wird eine Bestandesaufnahme und technische Kontrolle der Geräte durchgeführt.
Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung, anerkennt er die von DRC Medientechnik erstellte Bestandesaufnahme.

12. Preise

- 12.1 Die Mietpreise richten sich nach den zum Mietzeitpunkt jeweils gültigen Mietpreisliste von DRC Medientechnik. Die dort angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise inkl. MWST. Die Preise gelten ab Lager DRC, Chur.

13. Mietzeit

- 13.1 Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Als Mindestmietdauer wird eine Zeit von einem Tag vereinbart. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager von DRC Medientechnik in Chur. Die Mietzeit endet mit dem Eintreffen der Mietsachen im Lager von DRC Medientechnik.

14. Zahlungskonditionen

- 14.1 Die zwischen den Parteien vereinbarte Miete ist ohne Abzüge bzw. Skonti zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, in Ausnahmen spätestens bei Rückgabe der Mietgegenstände zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 9% p.a.
DRC Medientechnik ist ausdrücklich berechtigt ihre Leistung zu verweigern, wird eine vereinbarte Zahlungskondition nicht eingehalten.

15. Stornierung durch den Mieter / Kündigung des Vertrages

- 15.1 Annuliert der Mieter seine Reservation bis 60 Tage vor Mietbeginn, so ist er verpflichtet, an DRC Medientechnik 5% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
Annuliert der Mieter in einem Zeitraum weniger als 60 Tage bis spätestens 30 Tage, hat er 25% des Mietpreises zu zahlen.
Annuliert der Mieter in einem Zeitraum weniger als 30 Tage bis spätestens 10 Tage, hat er 50% des Mietpreises zu zahlen.
Annuliert der Mieter in einem Zeitraum weniger als 10 Tage bis spätestens 3 Tage, hat er 75% des Mietpreises zu zahlen.
Annuliert der Mieter weniger als 3 Tage vor Mietbeginn werden 100% des Mietbetrages zur Zahlung fällig.
- 15.2 Sind durch Vorbereitung oder andersweitige Absagen Zusatzkosten entstanden, die die Annulierungskosten übersteigen, ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem, materiellem Recht.
Gerichtsstand ist 7000 CHUR